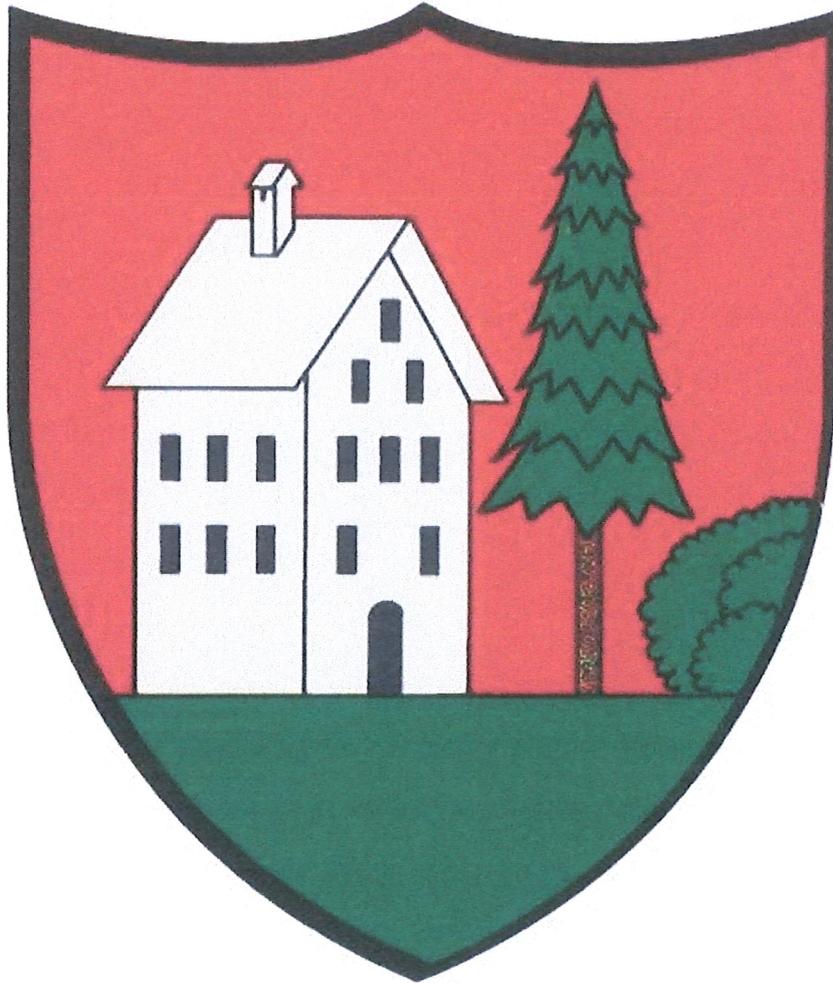


Dorfverein Gempenach



Statuten Version 1; 21. Oktober 2021

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Dorfverein Gempenach“ (nachstehend Dorfverein genannt) besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3215 Gempenach.

2. Zweck

Der Dorfverein bezweckt die Förderung der Dorfgemeinschaft und die Wahrung der Interessen des Dorfes. Zudem ist der Dorfverein eine unterstützende Plattform, um den Dorfbewohnern die Möglichkeit zu geben, eigene Ideen und Aktivitäten umzusetzen.

3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer die Zielsetzungen des Dorfvereins unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und der Aufnahme durch den Vorstand.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen und bereit sind, sich an Tätigkeiten des Vereins, nach Möglichkeit, aktiv zu beteiligen.

Es gibt folgende Kategorien:

- Einzelmitglied
- Lehrling / Student / AHV / IV
- Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften
- Familie mit Kindern bis zur Beendigung der obligatorischen Schulzeit, danach reduzierter Preis Lehrling / Student

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, die einen jährlichen Beitrag leisten.

5. Austritt

Der Austritt muss schriftlich per Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Dorfverein nicht nachkommt, kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, die dem Dorfverein in grober Weise zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

6. Organe des Dorfvereins

Die Organe des Dorfvereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Dorfvereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Einladungen per Email sind gültig.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5
- Genehmigung und Änderung der Statuten

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichstand hat der Präsident den Stichentscheid.

In dringenden Fällen kann der Vorstand oder ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Anträge sind spätestens bis 31. Januar schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Beschlussfassung zu Anträgen, die später eingereicht werden, entscheidet der Vorstand.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Dorfvereins. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Versammlungen vor und vertritt den Dorfverein nach aussen. Aktionen und Publikationen, welche unter dem Vereinsnamen laufen, sind dem Vorstand vorerst zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

9. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kann aus einem oder mehreren Revisoren bestehen. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen. Sie erstattet der Generalversammlung jährlich einen Bericht über den Befund ihrer Revision.

10. Amtsdauer der Organe

Die Organe Vorstand und Revisionsstelle werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

11. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Dorfvereins werden aus Mitgliederbeiträgen, Überschüssen aus Veranstaltungen, Spenden, Gönnerbeiträgen und anderen Mitteln geüfnet.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungsführung ist die Sache des Vorstandes. Er legt jährlich der Generalversammlung einen Rechnungsabschluss und einen Voranschlag (Budget) zur Genehmigung vor.

12. Unterschriftenregelung

Es gilt die Kollektivunterschrift. Ein Vertrag / Auftrag ist rechtsgültig mit zwei Unterschriften von dazu berechtigten Vorstandsmitgliedern.

13. Verwaltete Liegenschaften

Dem Dorfverein obliegt die Verwaltung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Liegenschaften (Vereinslokal) gemäss Anhang zur Fusionsvereinbarung vom 17.02.2020 zwischen den Gemeinden Gempenach und Murten.

14. Haftung

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Dorfvereins ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Notwendig ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

16. Auflösung des Dorfvereins

Die Auflösung des Dorfvereins kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden.

Im Falle einer Auflösung des Dorfvereins entscheidet die Generalversammlung über das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. Oktober 2021 angenommen und treten ab sofort in Kraft.

Gempenach, 21.10.2021

Der Vorstand:



Simon Jäger
Präsident



Rahel Pulver
Sekretärin

Anhang zu den Statuten des Dorfvereins Gempenach

Mitgliederbeitrag:

Die Generalversammlung legt den Mitgliederbeitrag gemäss Art. 7 der Statuten jährlich fest.

Lehrlinge Studenten / AHV / IV:	10.-
Jährlicher Mitgliederbeitrag Einzelperson:	20.-
Jährlicher Mitgliederbeitrag Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften:	30.-
Jährlicher Mitgliederbeitrag Familie mit Kindern bis Ende Oblig. Schulzeit:	30.-